

HERLINDE PAUER-STUDER

Im Namen von
»Führer« und »Volk«

Das Recht im Nationalsozialismus

Mohr Siebeck

Herlinde Pauer-Studer

Im Namen von »Führer« und »Volk«
Das Recht im Nationalsozialismus



Herlinde Pauer-Studer

Im Namen von
»Führer« und »Volk«

Das Recht im Nationalsozialismus

Mohr Siebeck

Herlinde Pauer-Studer, Professorin für Philosophie i.R. an der Universität Wien; Senior Research Associate, African Centre for Epistemology and Philosophy of Science, University of Johannesburg; 2023–24: A. v. Humboldt Forschungspreisträgerin, LMU München; 2024–2025: Fellow am Wissenschaftskolleg zu Berlin.
orcid.org/0000-0002-5024-1529

ISBN 978-3-16-164434-4 / eISBN 978-3-16-164435-1
DOI 10.1628/978-3-16-164435-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der eigenen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger aus der Minion gesetzt, von AZ Druck in Kempten auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

VORWORT

Das vorliegende Werk ist eine überarbeitete deutschsprachige Fassung meines 2020 bei Cambridge University Press erschienenen Buches *Justifying Injustice. Legal Theory in Nazi Germany*. Mein besonderer Dank gilt Alice Pinheiro Walla und Carsten Bäcker, die an der Universität Bayreuth im Sommersemester 2021 ein gemeinsames Seminar zu dem englischsprachigen Buch unterrichtet und mich ermuntert haben, das Buch auch in deutscher Fassung zu publizieren. Ich danke gleichfalls den Studentinnen und Studenten an der Universität Bayreuth für ihre wertvollen Fragen und Kommentare zu dem englischsprachigen Buch. Der Text wurde in einigen Passagen ergänzt. Im Kapitel zur SS- und Polizeigerichtsbarkeit ist ein Abschnitt zu „rollengebundener Komplizenschaft“ hinzugefügt, der sich in der englischsprachigen Fassung nicht findet.

Wichtig scheint mir zu betonen, dass das Buch aus rechtsphilosophischer Perspektive geschrieben wurde. Der Fokus liegt somit nicht auf einer juristischen Detaildiskussion, sondern auf den normativen Strukturen, Verschiebungen und Grenzüberschreitungen im nationalsozialistischen Rechtssystem. Das Buch richtet sich an Leserinnen und Leser, die an der NS-Zeit interessiert sind, insbesondere auch an Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaft, der Politischen Theorie, der Zeitgeschichte und der Philosophie. Die detaillierte Darlegung der Texte und Thesen der NS-Juristen will einen authentischen Einblick in die ideologisch verzerrte Vorstellungswelt dieser tief anti-demokratischen Rechtsdenker geben, aber auch verdeutlichen, wie sich das Recht aus strukturellen Gründen gegen eine völlige Vereinnahmung durch den Nationalsozialismus sperrte.

Die Literatur zum Nationalsozialismus ist unüberschaubar. Schon aus Platzgründen musste wiederholt auf die Zitierung von durchaus wichtiger Literatur verzichtet werden. Ich möchte hier um Nachsicht und Verständnis bitten, dass nicht auf alle relevanten Veröffentlichungen verwiesen werden konnte.

Das Buch stützt sich auf eine Reihe meiner Arbeiten, die während eines von mir von 2010 bis 2015 geleiteten Forschungsprojekts des European Research Council (*ERC Advanced Research Grant*) zum Thema *Distortions of Normativity* entstanden sind. Alle diese Arbeiten sind im Literaturverzeichnis angeführt. Dem ERC danke ich für die Förderung dieses Projekts. Besonders wichtig in diesen Jahren war die konstruktive und anregende Zusammenarbeit mit meinem Kollegen J. David Velleman zum Fall des SS-Richters Konrad Morgen, die auch intensive Archivrecherchen erforderlich machte. Dem Studium dieser Akten zur SS-internen Gerichtsbarkeit verdanke ich grundlegende Einsichten in die nor-

mative Struktur des NS-Staates und Heinrich Himmlers Bestrebungen, einen „Staat im Staate“ aufzubauen. Christopher Theel danke ich für viele Diskussionen zum Thema der SS- und Polizeigerichtsbarkeit und für wertvolle Hinweise zu den notwendigen Archivarbeiten.

Besonderen Dank für detaillierte Rückmeldungen zu der vorliegenden deutschen Fassung schulde ich Gloria Mähringer. Johannes Blaschczok danke ich für die kritische Durchsicht des Kapitels VIII des Buches und für wertvolle Hinweise. Florian Meinel danke ich für ein hilfreiches Gespräch über den Titel des Buches. Für Rückmeldungen und Diskussionen zu meinen Arbeiten zum NS-Rechtsdenken danke ich auch: Carsten Bäcker, Monika Betzler, Wolfgang Bialas, Johann Chapoutot, David Dyzenhaus, Bijan Fateh-Moghadam, Lena Foljanty, Rainer Forst, Miguel Garcia, Olav Gjelsvik, Stefan Gosepath, Christoph Grabenwarter, Hans Petter Graver, Klaus Günther, Raphael Gross, Niels de Haan, Christoph Hanisch, Marion Heinz, Ulrike Heuer, Gunnar Hindrichs, Katarina Hruskovicova, Clemens Jabloner, Nadja Kayali, Peter Koller, Werner Konitzer, Maria Kronfeldner, Martin Kusch, Konrad Paul Liessmann, Christian List, Kirk Ludwig, Rachael Mellin, Erasmus Mayr, Jens Meierhenrich, Leonhard Menges, Elisabeth Menasse-Wiesbauer, Reinhard Merkel, Paul Miller, Sofie Møller, George Pavlakos, Grace Doris Paterson, Nada Ina Pauer, Fabienne Peter, Otto Pfersmann, Alice Pinheiro Walla, Wlodek Rabinowicz, Matthew Rachar, Oliver Rathkolb, Ilse Reiter-Zatloukal, Arthur Ripstein, Toni Rønnow-Rasmussen, Joachim Rückert, Michael Schefczyk, Hans Bernhard Schmid, Christian Schmidt, Thomas Schramme, Werner Schubert, David Schweikard, Alexander Somek, Sybille Steinbacher, Johannes Steizinger, Armin Thurnher, Miloš Vec, Lars Vinx, Benno Zabel und dem leider 2021 verstorbenen Michael Stolleis.

Piet F. Pankratz danke ich für seine sorgfältigen editorischen Arbeiten und die Überprüfung von Fußnoten und Literaturverzeichnis. Mein Dank geht auch an Florian Kolowrat, den langjährigen Administrator des erwähnten ERC-Projekts. Daniela Taudt vom Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme des Buchs in das Verlagsprogramm und für die Betreuung der Publikation.

Die deutschsprachige Fassung wurde während eines Forschungsaufenthalts (November 2023 bis Juli 2024) an dem von Monika Betzler geleiteten Lehrstuhl für Praktische Philosophie an der LMU München geschrieben. Ich danke der Alexander v. Humboldt Gesellschaft, die diesen Aufenthalt in München mit einem Humboldt Forschungspreis gefördert hat und den Kolleginnen und Kollegen in München für einen wunderbar anregenden fachlichen Austausch.

München/Wien Juli 2024

Herlinde Pauer-Studer

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung	1
1. Nationalsozialistisches Recht: Leitlinien und Institutionen	3
2. Theoretische Grundlagen	7
3. Überblick über das Buch,.....	10
II. Von der Weimarer Republik zum Dritten Reich	13
1. Ein „Staat ohne Substanz“? Die Polemik der NS-Juristen gegen die Weimarer Demokratie	13
2. Die Weimarer Verfassung: Ein Dokument des politischen Kompromisses?	16
3. Artikel 48	22
4. Preußen gegen das Reich: Das Urteil des Staatsgerichtshofs und die Kontroverse zwischen Carl Schmitt und Hans Kelsen über den „Hüter der Verfassung“	27
5. Abschließende Bemerkungen	41
III. Der Führerstaat	43
1. Der Weg zur Diktatur.	43
2. Eine „legale“ Revolution?	49
3. Staatliche Ordnung und Volksgemeinschaft	52
4. Autoritärer oder totaler Staat?.....	55
5. Die Verfassungsgrundlagen des nationalsozialistischen Staates .	65
6. Der normative Status des Führers	70
7. Abschließende Bemerkungen	75
IV. Das Strafrecht im Dritten Reich	77
1. Erste Überlegungen zu einer Strafrechtsreform	77
2. Ideologische Richtlinien für ein nationalsozialistisches Strafrecht	81
3. Strafrecht als Vergeltungsrecht	85

4. „ <i>Nullum crimen sine poena</i> “ und die Aufhebung des Analogieverbots	89
5. Die Grundzüge des Willensstrafrechts	97
6. Die „Ethisierung“ des Strafrechts und der Ruf nach Wiedereinführung der Ehrenstrafe	106
7. Die Strafrechtsverordnungen im Krieg (1939–1945)	111
8. Abschließende Bemerkungen	115
 V. Die Rassengesetzgebung	 119
1. Die nationalsozialistische Rassenideologie	120
2. Der „Rassegedanke“ im Recht	133
3. Die Nürnberger Gesetze (1935)	138
4. Der Bericht des „Rassereferenten“ Bernhard Lösener	140
5. Die Rolle der Ministerialbürokratie und die Kommentare zur Rassengesetzgebung	147
6. Die Grenzen von Recht und Legalität	157
7. Abschließende Bemerkungen	161
 VI. Das Polizeirecht im NS-Staat	 163
1. Der Kampf um die Polizeimacht (1933–1936)	165
2. Die ideologischen Grundlagen der Polizeigewalt	169
3. Die Ausweitung der Polizeigewalt unter Heinrich Himmler ...	174
4. Die Unvereinbarkeit von Führermacht und Polizeirecht	180
5. Abschließende Bemerkungen	183
 VII. Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit	 187
1. Die SS und die Schaffung einer eigenen Gerichtsbarkeit	187
2. Die SS: Ein kurzer Abriss	189
3. Zwischen Militärrecht und SS-Ideologie: Die Struktur der SS- und Polizeigerichtsbarkeit	191
4. Die „Persönlichkeit des Angeklagten befiehlt mir die Rechtsfindung“: Die theoretischen Reflexionen des SS-Richters Norbert Pohl	195
5. Die normativen Ambivalenzen des SS-Richters Konrad Morgen	199
6. Rollengebundene Komplizenschaft	204
7. Abschließende Bemerkungen	208

VIII. Die ideologische Moralisierung des Rechts im Nationalsozialismus: Rechtsphilosophische Überlegungen	211
1. Die Ablehnung des Rechtspositivismus und das Postulat der Einheit von Recht und Moral	212
2. Der Griff nach der inneren Freiheit	215
3. Ist NS-Recht ungültiges Recht?	220
4. Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit	227
5. Abschließende Bemerkungen	235
Archivmaterialien und Dokumente	241
Gesetze Online	243
Literaturverzeichnis	245
Personenindex	269
Sachindex	273

I. EINLEITUNG

Das Rechtssystem des Dritten Reichs gilt gemeinhin als Unrecht – als so grundlegend der Gerechtigkeit widersprechend, dass es nicht verdient, Recht genannt zu werden. Dennoch verdient diese normative Ordnung, die Macht und Geltung hatte, eine genauere Betrachtung. Zu sehen, wie dieses System entstand und von regimetreuen Rechtstheoretikern begründet und verteidigt wurde, hilft uns zu verstehen, wie sich das Recht einer politischen Doktrin so weitgehend anpassen kann, dass es einer alle gängigen Moralstandards überschreitenden Staatsmacht nichts mehr entgegenzusetzen vermag.

In der Zeit von 1933 bis 1939 erschien eine wahre Flut an Schriften zu der Frage, wie genau die Rechtsordnung im Sinne der politischen Ziele des Nationalsozialismus zu gestalten sei. So argumentierten Rechtswissenschaftler, die sich auf die Seite des NS-Regimes stellten, der NS-Staat ruhe auf legitimen verfassungsrechtlichen Grundlagen. Ein Anliegen war auch, Form und Inhalt des Straf- und Polizeirechts den geänderten politischen Rahmenbedingungen anzupassen. Eine zentrale Bedeutung in diesen Rechtsverschiebungen kam der nationalsozialistischen Rassendoktrin zu.

Diese Debatten, deren Grundzüge in diesem Buch dargelegt werden, geben Einblick in die normativen Vorstellungen, die den Führerstaat begleiteten und legen den juristischen Subtext der eskalierenden Gewalt und Unmenschlichkeit bloß. Die zahlreichen Zitate aus den Originaltexten der NS-Juristen sollen einen unmittelbaren Eindruck davon vermitteln, wie diese dachten und argumentierten, wie begeistert sie vielfach die Ideologie des Regimes teilten und dessen politischen Zielen theoretisch zuarbeiteten, wie weit sie aber auch ihr verbliebener juristischer Sachverstand zur Skepsis mahnte.¹ Nicht wenige dieser Juristen versuchten, einem staatlichen System, das zu normativer Entgrenzung neigte, eine rechtliche Form zu geben – ein Unterfangen, das zum Scheitern verurteilt war.

Die regimetreuen Juristen, deren Schriften, Beiträge und Tätigkeiten im Folgenden diskutiert werden, waren zumeist Universitätsprofessoren und hochrangige Beamte in der Ministerialbürokratie des Dritten Reiches. Während viele von ihnen den Nationalsozialismus aus tiefer Überzeugung unterstützten, dienten sich andere dem NS-Regime aus Karrieregründen an. In der Tat hatten einige hochrangige Juristen Vorbehalte gegen die nationalsozialistische Politisierung des Rechts und bemühten sich sogar, der ideologischen Instrumentalisierung des

¹ Bei den Originalzitaten aus den Schriften der NS-Theoretiker wurde die alte Rechtschreibung, sofern sich diese in den Originalzitaten findet, beibehalten.

Rechts gewisse Grenzen zu setzen.² Letztlich erlagen sie aber alle der politischen Macht der Nationalsozialisten.

Die bedeutsamsten ideologischen Vordenker der NS-Rechtslehre waren Hans Frank (Präsident der Akademie für Deutsches Recht) und Roland Freisler (Staatssekretär im Reichsjustizministerium und ab 1942 Präsident des Volksgerichtshofs). Frank, der 1939 zum Generalgouverneur der nicht ins Reich eingegliederten Gebiete des besetzten Polen, des sogenannten Generalgouvernements, aufstieg, war so tief in NS-Verbrechen verstrickt, dass er im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher am 1. Oktober 1946 zum Tode verurteilt und in der Folge hingerichtet wurde. Und Freisler, berüchtigt für seine Prozessführungen und exzessiven Todesurteile, steht sinnbildlich für die Grausamkeit des NS-Gerichtssystems.

In Anbetracht ihrer unterschiedlichen beruflichen Positionen und des Grads ihrer politisch-ideologischen Anpassung ist es nicht verwunderlich, dass sich Ton und Stil der Texte der NS-Juristen unterscheiden – neben programmatischen Ankündigungen und flammender Rhetorik begegnen uns auch eher nüchtern klingende Argumentationen und Begründungen. Dennoch hatten diese Juristen, ob Ministerialbeamte, Richter, Staatsanwälte oder Universitätsprofessoren, etwas gemeinsam: Sie alle verband eine tiefe Skepsis gegenüber einer demokratischen Staatsform. Oft steigerten sich diese Vorbehalte zu schlichter Verachtung gegenüber der Weimarer Republik. Diese Juristen begrüßten daher den Untergang der Demokratie und die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler. Nicht wenige Juristen (dies gilt vor allem für die an Universitäten lehrenden Rechtstheoretiker) schätzten die politische Lage völlig falsch ein und sahen im Aufstieg des Nationalsozialismus die Chance auf einen starken autoritären Staat, der die Konflikte und Instabilitäten der Weimarer Periode überwinden würde. Dabei ignorierten sie, in welchem Maße die nationalsozialistische Bewegung selbst zu diesen politischen Krisen beigetragen und diese provoziert hatte. Viele dieser Rechtsgelehrten sahen sich selbst als Gestalter der neuen staatlichen Ordnung und unterschätzten Hitlers kompromissloses Machtstreben und seine Unwilligkeit, formal-rechtliche Einschränkungen seiner Autorität zur Kenntnis zu nehmen. Erst allmählich erkannten die Juristen die wahre Stärke und den Einfluss der NSDAP und der mit dem Parteiapparat verbundenen Organisationen, allen voran der SS.

² Ein Beispiel ist der von 1933 bis 1941 amtierende Reichsjustizminister Franz Gürtner. Siehe *Gruchmann*, *Justiz im Dritten Reich 1933–1940*; vgl. auch die Beiträge in *Steinweis/Rachlin* (Hrsg.), *The Law in Nazi Germany*.

1. Nationalsozialistisches Recht: Leitlinien und Institutionen

Die nationalsozialistischen Rechtsdenker lehnten Formalismus und Positivismus ab und sprachen sich für eine substantielle Rechtsauffassung aus, für die Werte wie Führertreue, Gemeinschaftsverbundenheit, Ehre, aber auch „Reinheit der Rasse“ konstitutiv waren. Individuelle Rechte (sogenannte subjektive Rechte) galten den NS-Juristen als Überbleibsel der durch ein antagonistisches Verhältnis zwischen Souverän und Untertan bestimmten politischen Kultur des ehemaligen Kaiserreichs. Rechte in Form von Ansprüchen gegenüber dem Staat würden sich infolge des engen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Führer und der völkischen Gemeinschaft erübrigen.

Ein dem Deutschtum dienendes „deutsches Recht“ war von zentraler Bedeutung für die NS-Rechtstheorie. So wies Wilhelm Coblitz, der Verfasser der Vorbemerkungen zu einem 1935 erschienenen *Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung* darauf hin, dass bereits Punkt 19 des NS-Parteiprogramms von 1920 gefordert hatte, das „einer materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht“ zu ersetzen, das sich an den sittlichen Gefühlen und dem Rechtsempfinden der Volksgenossen orientiere.³ Ein solches Rechtsverständnis würde, so argumentierte der Autor, den Gegensatz zwischen Recht und Moral aufheben. Nicht der Schutz von Einzelinteressen, sondern die Förderung der Gemeinschaft solle für das Recht Vorrang haben, entsprechend dem Grundsatz „Gemeinnutz vor Eigennutz“.⁴

Ideologischer Vordenker dieser Richtlinien war der Herausgeber des erwähnten Handbuchs, Hans Frank. Als führender NS-Jurist und „alter Parteikämpfer“ (Frank kam bereits 1923 in Kontakt mit der NSDAP) war ihm ein steiler Karriereaufstieg gelungen. Frank war bestrebt, einen organisatorischen Rahmen für die Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalsozialistischen Rechtssystems zu schaffen. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Januar 1933 etablierte sich der von Frank am 28. Oktober 1928 gegründete Deutsche Juristenbund als die Dachorganisation der deutschen Richter, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer und Notare. Zusammen mit diversen Unterabteilungen hatte der Verband im Mai 1933 80.000 Mitglieder, davon gehörten 10.173 Mitglieder auch der NSDAP an.⁵ Frank leitete auch das von ihm auf Befehl Hitlers im Oktober 1930 gegründete Reichsrechtsamt der NSDAP, welches neben der Rechtsberatung für Parteimitglieder auch Kurse und Schulungen anbot (zum Beispiel

³ Coblitz, Vorbemerkungen, S. VII.

⁴ Coblitz, Vorbemerkungen, S. VII.

⁵ Siehe Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront, S. 1568.

in Rechtspolitik und Rassenlehre). Ab 1933 hatte dieses Gremium die Aufgabe, Richtlinien zu einer Rechtsreform im nationalsozialistischen Sinn zu entwickeln.⁶

Im März 1933 wurde Frank Justizminister in Bayern und im April 1933 Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den deutschen Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung. 1934, als die Gleichschaltung weitgehend abgeschlossen war, erfolgte Franks Ernennung zum Reichsminister (ohne Geschäftsbereich). Am 26. Juni 1933 gründete Frank die Akademie für Deutsches Recht, der er als Präsident bis zu seiner Absetzung im August 1942 vorstand.⁷ Hitler, verärgert darüber, dass Frank in mehreren Reden die zunehmende Entmachtung der Justiz kritisiert hatte, übertrug am 20. August 1942 die Leitung der Akademie dem damaligen Reichsjustizminister Otto Georg Thierack.

In den Jahren bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs baute Frank die Akademie für Deutsches Recht zur zentralen Institution für die Ausarbeitung und Verbreitung der NS-Rechtslehre aus. Die Zeitschrift der Akademie, die von 1934 bis 1944 erschien, wurde zu einem wichtigen Debatten-Forum der NS-Juristen.⁸ Franks erklärtes Ziel war es, den Einfluss der NSDAP auf die Rechtsreform zu sichern. So richtete er innerhalb der Akademie spezielle Arbeitsausschüsse ein, die mit der Ausarbeitung neuer rechtspolitischer Konzepte und Vorschriften betraut wurden. Die Sitzungsprotokolle dieser Ausschüsse sind eine unschätzbare Quelle für das Verständnis der rechtspolitischen Diskussionen in der NS-Zeit.⁹ Franks hochfliegendes Programm einer parteipolitischen Umfärbung der gesamten Rechtsordnung traf allerdings auf die Skepsis der Ministerialbürokratie, die sich teils noch den vormals geltenden Rechtsprinzipien verpflichtet fühlte und sich nicht bedingungslos den ideologischen Vorgaben fügte. So versuchte etwa der bis zu seinem Tode 1941 amtierende Reichsjustizminister Franz Gürtner, den Einfluss der Akademie für Deutsches Recht zurückzudrängen und ein Gegengewicht zu Franks Macht zu schaffen.¹⁰

⁶ Siehe Das Reichsrechtsamt der NSDAP.

⁷ Die Gründung der Akademie für Deutsches Recht wurde offiziell am 2. Oktober 1933 auf dem Deutschen Juristentag 1933 in Leipzig bekanntgegeben.

⁸ Siehe Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934–1944.

⁹ Siehe *Schubert* (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse. Wenngleich diese Arbeitsausschüsse, wie Werner Schubert in seinen Vorbemerkungen zur Gesamtedition betont, nicht direkt die Gesetzgebung beeinflussen und steuern konnten, waren die Diskussionen und Vorschläge dieser Ausschüsse wichtig und wurden von der Ministerialbürokratie auch berücksichtigt (wenngleich nicht immer gutgeheißen). Siehe *Schubert*, Vorbemerkungen zur Gesamtedition, S. XVII–XVIII.

¹⁰ Die Rivalitäten zwischen Gürtner und Frank zeigten sich vor allem bei der geplanten Reform des Strafrechts. Am 3. November 1933 kündigte Gürtner die Einsetzung einer von Hitler genehmigten Amtlichen Kommission zur Strafrechtsreform unter seinem Vorsitz als Reichsjustizminister an. Mit diesem Schritt wollte Gürtner verhindern, dass Frank und die Akademie für Deutsches Recht die Kontrolle über die Gestaltung des zukünftigen Strafrechts hatten. Gürtner nominierte zunächst Frank als seinen Stellvertreter in der Amtlichen Strafrechtskommission, achtete aber ansonsten darauf, Franks Einfluss zu neutralisieren.

Doch alle Bemühungen regimetreuer Juristen, die Rechtsordnung an der nationalsozialistischen Programmatik und Weltanschauung auszurichten, konnten Hitlers Misstrauen gegenüber der Justiz nicht ausräumen. Der Krieg verstärkte die Abneigung des Führers. In einer Reichstagsrede am 26. April 1942 kündigte Hitler an, er werde im Fall von Gerichtsurteilen, die nach seinem Dafürhalten falsch waren, eingreifen und jene Richter aus ihrem Amt entfernen, die ersichtlich „das Gebot der Stunde“ nicht erkannten, dass nämlich „Deutschlands Überleben wichtiger sei als formales Recht“.¹¹ Unmittelbar nach dieser Rede ernannte der Großdeutsche Reichstag Hitler zum Obersten Gerichtsherrn des Reiches, der – „ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein“ – Beamte und Richter, die ihre Pflichten verletzt hatten, entlassen könne.¹² Hitlers Rede löste in Justizkreisen erhebliche Unruhe aus. Selbst Hans Frank sprach sich gegen diese Entmachtung der Justiz aus – was, wie erwähnt, seine Absetzung als Präsident der Akademie für Deutsches Recht und den Verlust aller seiner juristischen Positionen im Reich zur Folge hatte.¹³

Hitlers Ankündigung, gegen Richter vorzugehen, die ihren juristischen Sachverstand über die NS-Ideologie stellten, führte zu einer gezielten Propaganda-Maßnahme des Regimes: der Versendung der sogenannten *Richterbriefe* an Staatsanwälte und Richter des Reiches.¹⁴ Diese Pamphlete, die erstmals im Oktober 1942 im Namen des damaligen Reichsjustizministers Otto Georg Thierack verschickt wurden, legten anhand von Beispielen vorgeblich falscher Gerichtsurteile dar, wie die Richter diese Gerichtsfälle gemäß nationalsozialistischen

Frank verließ die Amtliche Strafrechtskommission Ende April 1935. Von 1934 bis 1939 arbeitete die Amtliche Strafrechtskommission ein neues Strafgesetz für das Deutsche Reich aus, das Hitler jedoch nicht unterzeichnete und das somit nicht in Kraft trat. Dennoch führten die Diskussionen der Amtlichen Strafrechtskommission zu einigen bemerkenswerten Gesetzesänderungen (z.B. die Zulassung der Analogie im Strafrecht im Jahr 1935), die einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Entscheidungen der Justiz hatten.

Die Protokolle der Amtlichen Kommission für die Reform des Strafrechts sind veröffentlicht; siehe *Regge/Schubert* (Hrsg.), *Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts*, II. Abteilung: NS-Zeit 1933–1939 – Strafgesetzbuch – Protokolle der Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums, 1988–1994.

¹¹ Siehe *Hitler*, Reichstagsrede vom 26. April 1942, S. 1874–1875.

¹² Beschluß des Großdeutschen Reichstags, in: *Domarus* (Hrsg.), *Hitler*, Band II Untergang, Zweiter Halbband 1941–1945, S. 1876–1877. Das Treffen am 26. April 1942 war das letzte Zusammentreten des sogenannten „Großdeutschen Reichstags“. Die letzten Wahlen zum Großdeutschen Reichstag (mit einer fast nur aus Nationalsozialisten bestehenden Liste von Kandidaten) hatten am 11. April 1938 stattgefunden (zusammen mit einem Referendum über den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich). Im Anschluss an seine Reichstagsrede am 13. Juli 1934, in der Hitler die Aktion gegen die SA Ende Juni 1934 (also die Ermordung des SA-Führers Ernst Röhm und von 100 SA-Mitgliedern durch die SS) rechtfertigte, hatte sich Hitler schon die Rolle eines obersten Gerichtsherrn des deutschen Volkes angemaßt. Am 26. April 1942 holte er sich dafür die offizielle Bestätigung des Reichstags.

¹³ Hans Frank behielt seine Position als Generalgouverneur im besetzten Polen.

¹⁴ Siehe *Boberach* (Hrsg.), *Richterbriefe*.

Grundsätzen zu entscheiden hätten.¹⁵ Im Grunde verdeutlichen die Richterbriefe, dass das NS-Regime die Justiz und Richterschaft nicht vollständig zu kontrollieren vermochte. Selbst Reichsjustizminister Thierack, ein überzeugter Nationalsozialist, scheute sich, das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit anzutasten.¹⁶

Gleichwohl waren Staatsanwälte und Richter im Dritten Reich erheblichem Druck ausgesetzt. Infolge von Heinrich Himmlers Ambitionen, dem ab 1936 der gesamte Polizeiapparat unterstand, musste die Justiz zunehmend Kompetenzen an die Polizei abgeben. Die Gerichte tagten oft unter Beobachtung der Geheimen Staatspolizei (Gestapo), und frei gesprochene Angeklagte (insbesondere politische Gegner) wurden im Anschluss an das Gerichtsverfahren wiederholt von der Gestapo verhaftet.¹⁷ Nach Ausbruch des Krieges wurde die Justiz (insbesondere in den eroberten Gebieten im Osten) weiter zurückgedrängt. So kam es am 18. September 1942 zu einer Vereinbarung zwischen Reichsjustizminister Thierack und Himmler, in der Thierack zustimmte, der Gestapo die Macht zur Korrektur von Gerichtsurteilen zu übertragen. Ab November 1942 verfügte die Gestapo über das Recht der Strafverfolgung für Polen, Juden und Angehörige „anderer Ostvölker“.¹⁸

Einige Rechtstheoretiker, die in den Jahren vor dem Krieg den Nationalsozialismus nachdrücklich befürwortet und bereitwillig an Franks Rechtsreformausschüssen mitgearbeitet hatten, waren über diese Entwicklungen und die zunehmende Radikalisierung des NS-Regimes während des Krieges bestürzt.¹⁹ Doch ihr Sinneswandel kam spät, viel zu spät. In einer Zeit der „totalen Mobilmachung“ waren die Bedenken und Einwände einer Berufsgruppe, für die Hitler nie viel Respekt gezeigt hatte, letztlich unerheblich.

¹⁵ Franz Gürtner starb am 29. Januar 1941. Am 20. August 1942 ernannte Hitler nach einer Interimsperiode, in der Staatssekretär Franz Schlegelberger das Justizministerium leitete, Otto Georg Thierack zum Reichsjustizminister.

¹⁶ In einem Runderlass vom 7. September 1942 erklärte Thierack, dass die Richterbriefe nicht als Weisungen an Richter zu verstehen seien, sondern lediglich als Veranschaulichungen, wie sich die Führung die Anwendung nationalsozialistischen Rechts vorstellte. Siehe Runderlaß des Reichsministers der Justiz vom 7. September 1942, in: *Boberach* (Hrsg.), *Richterbriefe*, S. 1–3, hier: S. 2. Zu der komplexen Haltung des NS-Regimes gegenüber Richtern vgl. *Graver*, *Why Adolf Hitler Spared the Judges*.

¹⁷ *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 572–575.

¹⁸ *Werle*, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*, S. 614–618.

¹⁹ Ein Rechtstheoretiker, der sich 1944 kritisch über das nationalsozialistische Strafrecht äußerte und damit seine eigenen, in den 1930er Jahren publizistisch vertretenen Positionen hinterfragte, war Georg Dahm.

2. Theoretische Grundlagen

Politische Programmatik und konkrete Vorschläge zu einer Neugestaltung des Rechts standen in einem Spannungsverhältnis. Selbst Hans Frank, der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, hatte Schwierigkeiten zu erklären, wie genau eine „Erneuerung des deutschen Rechts in Übereinstimmung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung“ auszusehen habe.²⁰ Die wichtigste Quelle dieser Weltanschauung waren die Ideen und Vorgaben des Führers. Doch erwies es sich als geradezu unmöglich, Hitlers Tiraden und vorurteilsbesetzten Ausfälle, wie sie sich in zahlreichen Reden und in seiner Schrift *Mein Kampf* finden, in eine normative Sprache zu übersetzen. Zudem stand einer ungebremsten Rechtsideologisierung wohl auch die insgeheime Überzeugung der teils noch in der Weimarer Periode geschulten Juristen entgegen, dass das Recht als unparteiliche Instanz über der Politik zu stehen habe.

Ungeachtet der schwer fassbaren NS-Ideologie²¹ waren die NS-Rechtsdenker bestrebt, den nationalsozialistischen Staat als eine über Willkürmaßnahmen hinausreichende normative Ordnung darzustellen. Dabei bedienten sie sich der Ideen der klassischen politischen Philosophie, die sie allerdings den Gegebenheiten des Führerstaates anpassten. So argumentierten sie, basierend auf einer ideologisch verzerrten Lesart von Rousseaus Begriff des allgemeinen Willens (*volonté générale*), dass des Führers umfassende, ja totale Autorität in seiner persönlichen Verkörperung des kollektiven Willens des deutschen Volkes begründet sei. In seiner Darlegung der Verfassungsgrundlagen des Dritten Reiches schrieb Ernst Rudolf

²⁰ Die mittlerweile veröffentlichten Akten des Ausschusses für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht liefern ein anschauliches Beispiel. Im Anschluss an die Gründungssitzung des Ausschusses am 3. Mai 1934 im Weimarer Nietzsche-Archiv mit Reden von Frank und Alfred Rosenberg wurden die Ausschussmitglieder um schriftliche Stellungnahmen gebeten, wie der Begriff des „Deutschen“ mit dem Recht „in Verbindung zu setzen“ sei. Die Antworten blieben vage und wiederholten die bekannte Ablehnung von Universalismus und abstraktem Rechtsdenken und die vorrangige Bedeutung von „Volksgemeinschaft“ und „deutscher Wesensart“ für das zukünftige Recht. Die gesamten Protokolle und Materialien des Ausschusses für Rechtsphilosophie sind veröffentlicht in: *Schubert* (Hrsg.), Akademie für Deutsches Recht 1933–1945. Protokolle der Ausschüsse, Band XXIII, Weitere Nachträge (1934–1939), S. 45–78. Mitglieder des Ausschusses für Rechtsphilosophie waren (unter anderem): Martin Heidegger, Carl Schmitt, Julius Binder, Erich Jung, Erich Rothacker, Rudolf Stammler, Hans Freyer, J. von Uexküll.

²¹ In seiner berühmten Studie über das Dritte Reich schrieb Franz Neumann: „Die nationalsozialistische Ideologie verändert sich ständig. Sie besitzt zwar gewisse magische Überzeugungen – Führerkult, Oberherrschaft der Herrenrasse – aber die Ideologie ist nicht in einer Reihe von begrifflich bestimmten Lehrsätzen festgelegt.“ *Neumann*, *Behemoth*, S. 67. Alle Seitenangaben beziehen sich auf die von Söllner/Wildt 2018 neu herausgegebene Fassung des *Behemoth*. Die Neuausgabe von 2018 folgt der deutschen Erstausgabe (Europäische Verlagsanstalt 1977) und ist seitenidentisch mit der im S. Fischer Verlag 1984 erschienenen Taschenbuch-Ausgabe. Neumanns Buch erschien erstmals 1942 in englischer Sprache (2. Aufl. 1944).

Huber, der Führer selbst sei „Träger des völkischen Gemeinwillens“. Infolge seiner Hingabe „an die objektive geschichtliche Einheit und Ganzheit des Volkes“ sei es dem Führer „möglich, sich im Namen des wahrhaften Volkswillens, dem er dient, gegen die subjektiven Meinungen und Überzeugungen einzelner Volksglieder zu wenden, wenn diese sich von der objektiven Sendung des Volkes abkehren“.²²

Diesen Rechtsdenkern war sehr wohl bewusst, dass Rousseaus Berufung auf den Gemeinwillen im *Gesellschaftsvertrag* der Begründung einer republikanischen Regierungsform diene. Sie bestanden deshalb auf einer normativ umfassenderen Auslegung des im Führer verkörperten „Gemeinwillens“. Rousseaus Begriff des allgemeinen Willens, so ihre Kritik, sei „zu individualistisch“ und bilde, wie Huber betonte, lediglich einen „Kompromiß zwischen den verschiedenen im Widerstreit liegenden gesellschaftlichen Interessen“.²³ Karl Larenz zufolge würde Rousseaus *volonté générale* nur „das verallgemeinerte, auf einen Generalnenner gebrachte Einzelinteresse“ zum Ausdruck bringen.²⁴ Die NS-Denker ignorierten dabei bewusst Rousseaus wichtige Unterscheidung zwischen dem Willen aller (*volonté de tous*) und dem allgemeinen Willen (*volonté générale*), der mehr war als die bloße Summe alles individuellen Wollens und aller Einzelinteressen.

Dem Führerstaat entspreche, so die NS-Denker, eine substantielle, in der Seinsordnung verankerte Form des allgemeinen Willens, die sich von Rousseaus Lesart deutlich unterscheide.²⁵ Gemeint war damit wohl, dass die umfassende Macht des Führers weder über ein hypothetisches Gedankenexperiment gerechtfertigt werden könne noch müsse – also einer theoretischen Überlegung, die danach fragt, ob alle Bürger gleichermaßen einen vernünftigen Grund haben, der Machtübertragung an den Souverän zuzustimmen und diesen anzuerkennen. Rousseaus vorrangiges Bestreben war ja bekanntlich, die Freiheit der Bürger durch deren politische Selbstgesetzgebung unter Bedingungen der Unparteilichkeit und Gleichheit zu sichern. Im Führerstaat hingegen ging es um die Zuschreibung eines die völkische Gemeinschaft verkörpernden Gemeinwillens an einen Souverän, der alle Macht in sich vereinigte. Die verzerrten Interpretationen Rousseaus waren der NS-Ideologie geschuldet, für die der Einzelne mit der Volksgemeinschaft verschmolz. Der Führerstaat verstand sich nicht als Gesellschaft von autonomen Individuen mit politischen Rechten, sondern als Gemeinschaft von Volksgenossen, die sich über ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem völkischen Ganzen definierten.

²² Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 196.

²³ Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 195.

²⁴ Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 7.

²⁵ Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, S. 196.

Die Idee der NS-Denker, die für das Recht verbindlichen Werte aus der Seinsordnung abzuleiten, verdankte sich ihrer spezifischen Lesart von Hegels Philosophie.²⁶ Hegels Denken würde, wie die NS-Juristen betonten, dem nationalsozialistischen Rechtsverständnis näherstehen als Rousseaus politische Theorie. Wie etwa Larenz betont, verkörpere für Hegel „das Recht ‚etwas Heiliges überhaupt‘, weil es das Dasein des allgemeinen Willens, d.h. Form und Ausdruck der in einem Volke lebenden objektiven Sittlichkeit“ sei.²⁷ Mit Berufung auf Hegel verknüpfte Larenz den ethischen Wert des Rechts mit dem der Lebensordnung und der Sittenordnung innewohnenden objektiven Geist. Larenz betonte auch, dass Hegel, anders als Kant, das Privatrecht dem Staat und dem öffentlichen Recht unterordnete. Der Vorrang des öffentlichen Rechts vor dem Privatrecht war ein zentrales Prinzip der NS-Rechtsdoktrin.

In den Schriften der in diesem Buch zitierten NS-Rechtstheoretiker finden sich so gut wie keine Bezugnahmen auf Immanuel Kants politische Philosophie. Dies hat gute Gründe. Denn Kants strikte Trennung von Ethik und Recht widersprach dem Anspruch, dass im Führerstaat Recht, Moral und Politik eine Einheit bilden sollten. Gleichfalls stand die Volksgemeinschaftsdoktrin des Nationalsozialismus (nur als der Gemeinschaft verpflichteter Volksgenosse tritt der Einzelne in Erscheinung) in scharfem Kontrast mit Kants Betonung von Freiheit und Selbstbestimmung. Die berühmte Passage in Kants Schrift *Über den Gemeinspruch*, dass eine „Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre“, der „größte denkbare Despotismus“ sei, liest sich gleichsam als vernichtendes Urteil über die emphatische Betonung der tiefen Verbundenheit des Führers mit der Volksgemeinschaft und deren Wohl, wie wir sie in den Schriften der NS-Theoretiker finden.²⁸

Das Dritte Reich entwickelte sich zusehends zu einem Staat mit totalitären Zügen. Neben der Einschränkung bürgerlicher Freiheiten griff der NS-Staat in Bereiche des sozialen Lebens ein, die während der demokratischen Weimarer Periode der staatlichen Kontrolle entzogen waren.²⁹ Ein Gutteil dieser massiven staatlichen Einmischung war der nationalsozialistischen Rassenideologie geschuldet, die eine brutale Ausgrenzung jüdischer Mitbürger nach sich zog und die sozialen und vielfach intimen Beziehungen zwischen jüdischen und nicht-jüdischen Deutschen zerstörte.

²⁶ Zur Frage, wie weit Hegels Ausführungen in seinen *Grundlinien der Philosophie des Rechts* der ideologischen Instrumentalisierung durch die NS-Denker Vorschub leisten, siehe Pauer-Studer, Einleitung: Rechtfertigungen des Unrechts, S. 123–125.

²⁷ Larenz, *Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie*, S. 6.

²⁸ Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis* TP, AA 08. 290.33–35; TP, AA 08: 291.3–4. Die Zitierweise von Kants Werken folgt den Richtlinien der Kant-Gesellschaft.

²⁹ Solche Einmischungen betrafen die Freizeitgestaltung, die Wahl des Ehepartners und die Frage, ob ein Paar Kinder haben wollte. Vgl. dazu Koonz, *The Nazi Conscience*, S. 69–102.

Diese Eingriffe in die persönliche Freiheitssphäre zielten darauf, die Bürger politisch auf Linie zu bringen. Die offizielle Rechtfertigung der NS-Theoretiker klang anders: Die nationale Einheit mache es erforderlich, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Leben in Übereinstimmung mit einer einheitlichen Weltanschauung und geteilten ethischen Werten und Überzeugungen führen. Eine Staatsform, die jegliche Form persönlicher Freiheit verleugnete, kollidierte jedoch, wie diese Denker erkannten, mit dem Bild der Gesellschaft als enger völkischer Gemeinschaft, in der sich jeder bereitwillig den kollektiven Vorgaben unterordnet. Selbst Roland Freisler, ein glühender Verfechter der NS-Diktatur, betonte, dass der Nationalsozialismus einen gewissen Entscheidungsspielraum zulassen müsse. Die Mitglieder der Gemeinschaft sollten also keine willenslosen Objekte sein, sondern Volksgenossen, die den Herausforderungen des Lebens aktiv mit einem, wie Freisler forderte, „Ich soll, ich will, ich kann!“ begegnen würden.³⁰ Die von Freisler beschworene Willensfreiheit war freilich keine echte persönliche Autonomie, die einen Anspruch auf Rechte mit sich bringt. Vielmehr kam in seiner performativen Formel eine enthusiastische Identifikation mit dem Nationalsozialismus zum Ausdruck, die den bewussten Zugriff des Regimes auf die ethischen Motivationen der Volksgenossen verdeutlicht.

Die NS-Rechtstheoretiker waren bestrebt, den Eindruck zu zerstreuen, dass das Dritte Reich auf einen Totalitarismus zusteuerte. Sie waren sich bewusst, dass jede Assoziation des NS-Staates mit einem allmächtigen Leviathan dem Bild des Führers als eines vertrauenswürdigen, um das Wohl des Volkes besorgten Herrschers abträglich wäre.³¹ Doch das Unterfangen, eine nach absoluter Macht strebende Staatsführung zu legitimieren, die sich zunehmend allen rechtlichen Auflagen entzog, erwies sich als schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

3. Überblick über das Buch

Die Machtergreifung der Nationalsozialisten war ein radikaler Bruch mit dem politischen System der Weimarer Zeit. Kapitel II analysiert den normativen Hintergrund für das Scheitern der Weimarer Republik, wobei besonderes Augenmerk auf jene Schwachstellen der Weimarer Verfassung gelegt wird, die den Zusammenbruch der Demokratie begünstigten – so die Möglichkeit des Regierens durch präsidiale Notverordnungen und das Fehlen eines Verfassungsgerichts mit klaren Kompetenzen für die Überprüfung der Notverordnungen des Reichspräsidenten.

³⁰ Freisler, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung, S. 15.

³¹ Dies erklärt, warum sich in den Texten der NS-Rechtstheoretiker kaum Bezugnahmen auf Thomas Hobbes finden. Eine Ausnahme ist Carl Schmitts 1938 erschienene Studie über Hobbes. Schmitt liest Hobbes allerdings als einen liberalen Philosophen, dem es fern liege, eine totalitäre Staatskonzeption zu vertreten. Siehe Schmitt, Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes.

PERSONENINDEX

- Adenauer, Konrad 143, 257
Anschütz, Gerhard 19, 23, 33, 53, 34, 245, 248, 253
Apelt, Willibalt 22, 24, 245
Arendt, Hannah 55, 209, 219, 245
Aristoteles 76
Austin, John 222
- Baden, Max von 16
Bauer, Gustav 18
Baur, Erwin 124, 245, 257
Becker, Erich 135, 246
Becker, Kelly 254
Best, Werner 167, 172–174, 181–184, 246, 250, 253, 254
Binder, Julius 7
Bismarck, Otto von 21
Bockelmann, Paul 103, 104, 197, 246, 248
Bormann, Martin 71, 105, 152
Bouhler, Philipp 71, 228, 229, 241
Brandt, Karl 228, 229, 241
Bratman, Michael 231
Braun, Otto 27, 28
Breithaupt, Franz 192, 193, 241
Browning, Christopher 146, 148, 180, 247
Brüning, Heinrich 27, 259
Buchheim, Hans 169, 175, 189, 247, 256
- Caldwell, Peter 55, 58, 247
- Dahm, Georg 6, 80, 85, 86, 94–96, 106, 110, 111, 117, 118, 134, 136, 137, 181, 182, 197, 213, 246, 247, 251, 257
Daluege, Kurt 174, 175, 180
Dinter, Artur 121, 248, 253, 256, 262
Dirlewanger, Oskar 202
Dyzenhaus, David 30, 31, 136, 225, 228, 249
- Ebert, Friedrich 16–18, 25, 26, 266
Eichmann, Adolf 149, 151, 200, 219, 220, 242, 245, 247
Essner, Cornelia 120, 121, 124, 127, 130, 142, 143, 249
- Fauser, Manfred 71, 72, 73, 76, 249
Fichte, Johann Gottlieb 98, 126
Finnis, John 249
Fischer, Eugen 122, 123, 131, 132, 245, 249, 257
Forsthoff, Ernst 13, 15, 53, 56, 58–60, 64, 134, 136, 212, 213, 247, 249, 258
Fraenkel, Ernst 19, 20, 47, 65, 157, 158, 184, 185, 195, 250, 258
Frank, Hans 2–7, 52, 53, 78–80, 82–85, 132, 181, 195, 246–248, 250, 252, 254, 259, 263, 264, 268
Fraser, David 159, 250
Freisler, Roland 2, 10, 78–80, 83, 85, 86, 97, 98–105, 108, 148, 160, 213, 247, 250, 251, 255, 261, 262, 265, 266
Fuller, Lon L. 229, 230, 231, 251, 253, 262
- Gauger, Martin 184
Gerstenhauer, Max 127, 128, 251
Gleispach, Wenzel von 80, 89, 90, 97, 99, 102, 104, 111, 248, 251
Globke, Hans 134–136, 143, 153, 153, 257, 266
Goetz, Walter 131, 251
Göring, Hermann 43, 44, 56, 131, 149, 165, 166
Grabner, Maximilian 200
Grauert, Ludwig 180, 181
Groener, Wilhelm 17, 29
Grynszpan, Herschel 154
Günther, Hans F. K. 124–127, 131–135, 252
Günther, Klaus 89, 252

- Gürtner, Franz 2, 4, 6, 43, 77–80, 83, 91, 112, 143, 144, 160, 161, 168, 169, 177, 178, 213, 250–252, 262
- Habermas, Jürgen 219, 252
- Hamel, Walter 54, 170, 171, 213, 252
- Hart, H. L. A. 31, 214, 222, 225, 229, 231, 232, 235, 247, 249, 252, 267
- Hegel, G. W. F. 9, 62, 63, 137, 213, 253
- Heidegger, Martin 7
- Heller, Hermann 30–33, 136, 249
- Hess, Rudolf 143
- Heydrich, Reinhard 48, 141, 144, 148–151, 166, 175, 176, 178–180, 189
- Hildebrandt, Kurt 127, 128, 253
- Himmler, Heinrich 6, 11, 12, 48, 111, 112, 115, 116, 130, 133, 147–149, 163, 164, 166, 168, 169, 171, 172, 174–181, 184, 188–194, 198–202, 236, 241, 246, 250–254, 257, 262, 265, 266
- Hindenburg, Paul von 11, 26–29, 31–37, 41, 42, 45–49, 66, 70, 71, 136, 139, 211, 259, 267
- Hitler, Adolf 2–7, 11, 12, 34, 41–51, 57, 65, 66, 68, 70, 73–75, 77, 79, 80, 96, 101, 116, 119, 121, 129–131, 141, 144, 146–148, 151, 160, 161, 164–166, 169, 176–179, 189, 191, 200, 211, 225, 228, 241, 248, 251, 253, 256, 257, 260, 264, 266, 267, 268
- Hobbes, Thomas 10, 31, 249, 264
- Höhn, Reinhard 14, 53, 171, 181, 213–215, 246, 250, 253
- Hoven, Waldemar 200, 201, 203
- Huber, Ernst Rudolf 8, 34, 35, 37, 50, 56, 62–74, 134–136, 211, 212, 248, 254, 257
- Hugenberg, Alfred 43, 46
- Jasch, Hans-Christian 151, 254
- Jünger, Ernst 63, 254
- Jung, Erich 7
- Kant, Immanuel 9, 12, 98, 106, 126, 216–220, 227, 254
- Kelsen, Hans 11, 15, 23, 27, 30, 31, 35–41, 136, 212, 213, 222, 223, 227, 228, 245, 246, 248, 249, 251, 255, 256, 259–261, 267
- Kerrl, Hanns 78, 79, 250, 255
- Kershaw, Ian 147, 148, 255
- Klemperer, Victor 128, 129, 255
- Koch, Karl Otto 200, 201, 203, 241
- Koellreutter, Otto 14, 15, 51–53, 56, 60–62, 67–69, 71, 73, 135, 137, 214, 215, 247, 256, 263
- Kreuzmüller, Christoph 148, 254
- Kritzinger, Wilhelm 148
- Krosigk, Graf Schwerin von 143, 152
- Krug, Karl 97, 98, 100–102, 256
- Kulka, Otto Dov 143–145, 256
- Kuschnitzki, Friedrich 226
- Lammers, Hans Heinrich 56, 71, 80, 251
- Larenz, Karl 8, 9, 72, 134, 136, 137, 212, 213, 248, 257
- Lehnert, Detlef 258, 260, 261
- Lenz, Fritz 123, 124, 245, 257
- Liebknecht, Karl 17
- Liszt, Franz von 89
- Longerich, Peter 146, 147, 178, 257
- Lösener, Bernhard 120, 121, 133, 140–148, 159, 257
- Luxemburg, Rosa 17
- Maunz, Theodor 54, 55, 175, 183, 254, 257
- Mayer, Hellmuth 87, 88, 251, 258, 266, 268
- Majer, Diemut 44–46, 50, 74, 138–140, 146, 152, 165–168, 172, 253, 257, 258, 266, 267
- Meierhenrich, Jens 56, 158, 255, 258
- Meinck, Jürgen 44–46, 50, 138–140, 146, 152, 165–168, 172, 253, 257, 258, 266, 267
- Meissner, Otto 71
- Mendel, Gregor 122, 124
- Merkel, Adolf 40
- Messerschmidt, Manfred 191, 258
- Mezger, Edmund 80, 86, 87, 92, 99, 100–105, 108, 109, 116, 248, 258
- Mommsen, Hans 17, 23, 27, 28, 41, 44, 48, 136, 220, 245, 258
- Mommsen, Wolfgang 24, 246, 258, 267
- Morgen, Konrad 103, 198–204, 206–209, 241, 242, 258–260, 268

- Müller, Christoph 260
 Müller, Ingo 259
 Müller, Heinrich 181
 Müller, Hermann 26, 27
- Nebe, Arthur 179, 181, 182
 Neumann, Franz 7, 69, 158, 238, 239, 259
 Nicolai, Helmut 64, 71, 73, 134, 259
- Oetker, Friedrich 78, 251, 259, 266
 Ohlendorf, Otto 179, 255, 266
- Papen, Franz von 27–31, 33, 35, 36, 41–43
 Piper, Ernst 121, 128–130, 260
 Pohl, Norbert 195–199, 204, 208, 209, 242
 Pohl, Oswald 189, 201
 Popitz, Johannes 143
 Preuß, Hugo 18, 19–24, 26, 260, 263
- Radbruch, Gustav 86, 220–226, 232, 233, 234, 235, 238, 248, 249, 261, 267
 Rath, Ernst vom 154
 Rawls, John 215, 216, 261
 Regge, Jürgen 5, 79, 80, 160, 246, 261, 264
 Reinecke, Günther 187, 195, 198, 208, 209
 Röhm, Ernst 5, 48, 70, 166, 189
 Rosenberg, Alfred 7, 128–130, 245, 251, 260, 262
 Rothacker, Erich 7, 266
 Rothenberger, Curt 177
 Rousseau, Jean-Jacques 7–9, 60, 259, 262
 Rundle, Kristen 139, 231, 262
 Ruttko, Falk 133
- Sauberzweig, Georg von 198, 199
 Sauer, Wilhelm 98, 107, 108, 110, 262
 Schacht, Hjalmar 143–145
 Schäfer, Karl 80, 89–92, 196, 262
 Schaffstein, Friedrich 80, 83, 85, 86, 110, 111, 113, 136, 248, 251, 257, 262
 Schapiro, Tamar 207, 263
 Scharfe, Paul 195–199, 242
 Scheidemann, Philipp 18
 Schiedermaier, Rolf 136, 153–157, 159, 266
 Scheuner, Ulrich 49–53, 263
 Schlegelberger, Franz 6, 80
 Schleicher, Kurt von 35, 41, 42
- Schmidt, Christian 260, 263
 Schmidt, Eberhardt 248, 263
 Schmidt, Jörg 56, 263
 Schmitt, Carl 7, 11, 13, 27, 29, 30–40, 47, 50–58, 60–64, 66, 70, 98, 213, 246–249, 251, 254, 255, 258, 261, 263, 265, 267
 Schönerer, Georg von 121
 Schubert, Werner 4, 5, 7, 79, 80, 132, 133, 160, 180–183, 188, 246, 261, 264
 Seiberth, Gustav 34, 35, 265
 Shapiro, Scott 231, 249, 265
 Siegert, Karl 42, 93, 94, 248, 251, 265
 Snyder, Louis L. 20, 266
 Stammer, Rudolf 7
 Stolleis, Michael 53, 54, 56, 266
 Strauß, Walter 142, 245, 257
 Streicher, Julius 121, 141
 Stuckart, Wilhelm 133–136, 141–143, 146, 148–157, 159, 181, 242, 254, 266
- Tesmer, Hans 172, 266
 Thälmann, Ernst 44
 Thierack, Otto Georg 4–6, 79, 84, 85, 105, 115, 152, 178, 251, 266, 268
 Thomson, Iain 246
 Triepel, Heinrich 39–41, 50, 245, 246, 267, 268
- Uexküll, J. von. 7
- Van der Lubbe, Marinus 44, 258
 Vieregge, Bianca 188, 192–194, 201, 267
 Vinx, Lars 30, 267
- Wagner, Adolf 130, 143, 145
 Walz, Gustav Adolf 134, 267
 Weber, Max 15, 19, 21, 22, 24, 246, 248, 258, 267
 Weingartner, James 190, 192, 267
 Werle, Gerhard 6, 93, 101, 108, 113, 115, 116, 164, 175–178, 268
 Wildt, Michael 143, 144, 175, 179, 180, 259, 268
 Wilhelm II 16, 21
 Wilson, Woodrow 18
- Zabel, Benno 260, 263
 Zinn, Alexander 268

SACHINDEX

- Akademie für Deutsches Recht 2, 4–7, 52, 78, 79, 84, 130, 133, 180–184, 188, 246, 249, 250, 251, 254, 262–265, 268
- Arbeitsausschüsse 4, 6, 181, 264
 - Ausschuss für Polizeirecht 180, 181–83, 246, 250, 254
 - Ausschuss für Rechtsphilosophie 7
 - Ausschuss für Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik 132
 - Ausschuss für Strafrecht 79, 264
 - Ausschuss für Strafgerichtsbarkeit der SS 188, 264
- Allgemeiner Wille (Rousseau) 7, 8, 59, 75
- Amtliche Strafrechtskommission des Reichsjustizministers 5, 77, 79, 83, 91
- Analogie im Strafrecht 5, 90–94
- Aufhebung des Analogieverbots (1935) 81, 89, 90, 94, 116
 - Gesetzesanalogie 93
 - Rechtsanalogie 93, 94, 114
- Antisemitismus 119, 120, 124, 130, 144, 160, 161
- eugenisch-erbbiologischer Antisemitismus 120, 122, 127, 130
 - kontagionistischer Antisemitismus 120–122, 127, 130, 140
 - kulturbezogener Antisemitismus 127–129
- Arbeitslosigkeit (Weimarer Republik) 26, 27
- Artikel 48, siehe Weimarer Reichsverfassung
- Asoziale (Verfolgung im Nationalsozialismus) 175, 176, 178
- Auschwitz, siehe Konzentrationslager
- Auschwitz-Birkenau, siehe Vernichtungslager
- Auschwitz-Prozess in Frankfurt a.M. 201–203, 241
- Außergerichtliche Exekutionen 177
- „Autofallengesetz“ 101
- Autoritärer Staat, siehe NS-Staat als autoritärer Staat
- Bayrische Räterepublik 17
- Bayrische Volkspartei (BVP) 26
- Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit, siehe Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law)
- Behemoth (F. Neumann) 7, 69, 158, 238, 239, 259
- Belzec, siehe Vernichtungslager
- Bericht des „Rassereferenten“ Bernhard Lösener 140–147
- Blutschutzgesetz (Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre) 68, 146, siehe auch Nürnberger Gesetze
- Buchenwald, siehe Konzentrationslager
- Bundesverfassungsgericht
- Berufung auf Radbruch-Formel 234, 235
- Demokratie (Weimarer Republik)
- Leitgedanken 19
 - Angriffe und Polemik der NS-Juristen 13–16
 - Beseitigung der Demokratie (1933) 43–48
- Denunziation in der NS-Zeit (Nachkriegsverfahren) 224–226
- Deportationen 147–151
- Deutsch-Südwestafrika 122, 123
- Aufstand der Herero und Nama 122, 123
- „Diktatur Artikel“ des Reichspräsidenten, siehe Weimarer Reichsverfassung (Artikel 48)
- Doppelstaat (E. Fraenkel) 47, 157, 158, 184–185, 250

- Ehrenstrafe, siehe Strafrecht im Nationalsozialismus (Wiedereinführung der Ehrenstrafe)
- Einsatzgruppen, siehe SS (SS-Einsatzgruppen)
- Ermächtigungsgesetz 45, 67
- „Ethisierung“ des Strafrechts, siehe Strafrecht im Nationalsozialismus
- Euthanasie
- Opfer 71, 119, 124, 228
 - Hitlers Euthanasiebefehl 228, 229
- Fischer, Eugen
- Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Vererbung und Eugenik 131, 132
 - Studien zu den Nachkommen von Buren und Nama (Rehoboth) 122, 123
- Führer
- Führerprinzip als Rechtsquelle 74
 - Macht und Befugnisse 70–72
 - Relation zur Volksgemeinschaft 9, 15, 53
- Geheime Staatspolizei, siehe Gestapo
- Gemeinwille, völkischer 7, 8, 59, 60
- Generalprävention 86–88
- Gerechtigkeit
- als außerrechtlicher Standard (Kelsen) 222, 223
 - im völkischen Sinn 72, 75
 - Radbruchs Berufung auf Gerechtigkeit 224–226, 233, 234
 - als konstitutives Ziel der Rechtspraxis 232
- Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums 38, 135–137, 145, 243
- Gesetze, verfassungskonstitutive (Drittes Reich) 67, 68
- Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933 67
 - Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 30. Januar 1937 67
 - Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1937 67
 - Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 67
 - Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 67
 - Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 67
 - Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 67
 - Die Deutsche Gemeindeordnung (DGO.) vom 30. Januar 1935 67
 - Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 67
 - Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935: Das Reichsflaggengesetz; Das Reichsbürgergesetz; Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der Deutschen Ehre (Blutschutzgesetz) 68
 - Das Deutsche Beamtengesetz (DBG.) vom 26. Januar 1937 68
- Gesetzesanalogie, siehe Analogie im Strafrecht
- Gestapa (Geheimes Polizeiamt) 165, 166, 175
- Gestapo
- Gestapo-Gesetze 165–168, 171–174
 - Kampf um die Leitung der Gestapo 165–169
- Himmler, Heinrich, Reichsführer-SS
- Ernennung zum Chef der Deutschen Polizei 164
 - Gerichtsherr der SS- und Polizeigerichtsbarkeit 191
- „Hüter der Verfassung“
- Kontroverse um den „Hüter der Verfassung“ 33–35, 38, 39
- „Innere Moral des Rechts“ (Fuller) 229, 230
- Harts Kritik an Fuller 230, 231
- Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Vererbung und Eugenik 122, 131, 132

- Kant, Immanuel
- Kants Separierung von Ethik und Recht 9, 106, 126, 216–219
 - Innere versus äußere Freiheit 12, 216–219
 - Kategorischer Imperativ (Formeln) 217, 219
 - Kants Rechtsprinzip 217
 - „Kieler Schule“ (NS-Juristen) 136
- Konzentrationslager
- Auschwitz 159, 200, 250
 - Buchenwald 200, 203
 - Dachau 48
 - Einweisung in ein Konzentrationslager (Schutzhaft) 109, 112, 176, 178
 - Rechtlosigkeit der Inhaftierten 168, 172, 178
- Kriminalpolizei 122, 171, 175, 176, 178, 179
- Lösener-Bericht, siehe Bericht des „Rassereferenten“ Bernhard Lösener
- Lublin 198, 200, 210
- Ministerialbürokratie 1, 4, 11, 140, 143, 161, 163, 167, 169, 174, 180, 183
- Rolle bei der Radikalisierung der gegen Juden gerichteten Maßnahmen 148, 150–153, 157, 161
 - Kommentare zur Rassengesetzgebung 152–157, 159
- Moralisierung des Rechts im Nationalsozialismus 81, 82, 107, 117, 170, 209, 212–220
- Mythus des 20. Jahrhunderts (A. Rosenberg) 128, 129, 262
- Namibia 122, 123
- Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) 2–4, 14, 17, 28, 33, 41–46, 51, 54, 71, 74, 78, 80, 82, 119, 121, 129, 132, 141, 143, 144, 151, 163, 211, 241, 243, 246–248
- Nationalsozialistischer Deutscher Juristenbund 3, 4
- Naturrecht 12, 39, 225, 237, 238
- Notverordnungen des Reichspräsidenten
- Notverordnungen durch F. Ebert (Weimarer Republik) 25, 26
 - Notverordnungen durch P. von Hindenburg (Weimarer Republik) 26–28, 32, 34, 35
 - Notverordnungen durch P. von Hindenburg (NS-Zeit) 43, 44, 49, 68
- NSDAP, siehe Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
- NS-Staat
- als autoritärer Staat (O. Koellreutter) 61, 62
 - als totaler Staat (C. Schmitt, E. Forsthoff, E. R. Huber) 58–63, 64
 - als rassistisch homogener Staat 64, 65
- Nullum crimen, nulla poena sine lege (Kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) 89, 90, 116, 117
- Nürnberger Gesetze 68, 71, 119, 120, 122, 132–135, 138–140, 141–147, 153, 159, 161, 229, 243
- Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 2, 130, 188, 195, 201, 242
- Öffentliches Recht, Vorrang vor Privatrecht im NS 9, 54, 61
- Österreich
- Anschluss an das Deutsche Reich 5, 68, 73, 121
 - Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit 29, 38
 - Deportation von Juden 147
- Politische Parteien, Weimarer Republik
- Deutsche Demokratische Partei (DDP) 7, 18
 - Deutsche Volkspartei 17, 18
 - Mehrheitssozialdemokraten (MSDP) 16, 17
 - Unabhängige Sozialdemokraten 16
 - Zentrumspartei 17, 18
- „Plebiszitäre Führerherrschaft“ (M. Weber) 24
- Polen- und Judenstrafrecht 112, 114–116, 152, 243
- Polizeimacht und Polizeigewalt 116, 165–167, 169, 170–179
- Polizeigewalt, Teilung durch Heinrich Himmler 174, 175

- Ordnungspolizei (K. Daluëge) 174, 175
- Sicherheitspolizei (R. Heydrich) 175
- Polizeirecht 1, 54, 154, 163–166, 168, 170–176, 180–185, 213, 246, 249, 250, 254, 258, 264, 265
- „Preußenschlag“, siehe Weimarer Republik (Absetzung der preußischen Landesregierung)
- Preußen gegen das Reich (Verfahren vor dem Staatsgerichtshof in Leipzig) 27–30
- Stellungnahme von H. Heller (Vertreter der Sozialdemokratischen Partei) 30–33
- Stellungnahme von C. Schmitt (Vertreter des Deutschen Reichs) 30–35
- Kritik von H. Kelsen am Verfahren und dem Urteil des Staatsgerichtshofs 35–39, 41
- Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) 163, 164, 167, 171
- Prozesse nach dem 2. Weltkrieg (Nachkriegsverfahren)
 - Auschwitz-Prozess in Frankfurt a.M. 201–203, 241
 - Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg 2, 130, 188, 195, 201, 242
 - „Wilhelmstraßenprozess“ 141, 142
- Radbruch-Formel 224–226, 232, 234
- Rassendoktrin im NS, siehe Antisemitismus
- Rassengesetzgebung, siehe Nürnberger Gesetze
 - Kommentare zur Rassengesetzgebung 152–155
- Rasseforschung (H.F.K. Günther) 124–131
 - „Rassisches Sittengesetz“ 126
- Recht und Moral
 - Befürwortung der Einheit von Recht und Moral durch NS-Theoretiker 9, 12, 106, 107, 209, 212, 213, 220, 221, 231
 - Trennung von Recht und Moral 12, 213–215, 221, 222, 223, 227, 228, 228, 231–233, 236, 239
- Rechtsanalogie, siehe Analogie im Strafrecht
- Rechtsgeltung 221, 222, 234
- Rechtsgültigkeit 221, 227
- Rechtsgüter 83, 86
 - NS-Angriff auf die Lehre von den Rechtsgütern 82, 83, 85, 86
- Rechtspositivismus
 - H.L.A. Harts Sicht des Rechtspositivismus 214, 222, 232
 - H. Kelsens Sicht des Rechtspositivismus 15, 40, 212, 213, 222, 223, 227, 228
 - NS-Kritik am Rechtspositivismus 12, 14, 15 137, 212–215
 - G. Radbruchs Kritik am Rechtspositivismus 220, 221, 224
- Rechtsprinzip (Kant) 217
- Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) 19, 29, 63, 203, 206, 207, 215, 227, 229, 230
 - Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit 12, 227–239
 - Formale Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit 160, 227, 230, 233, 237
 - Substantielle Bedingungen der Rechtsstaatlichkeit 237
 - Unverträglichkeit mit totalitärer Staatsordnung 63, 160, 228, 229, 237
- Reichsbürgergesetz 68, 138, 139, 145, 152, 234, 243
 - Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 139, 146, 243
 - Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 152, 234, 243
 - Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 152, 243
 - Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 152, 244
- „Reichskristallnacht“ (1938) 154
- Reichsministerium des Innern 11, 120, 132, 133, 140, 142, 143, 148, 151, 152, 166, 168
 - Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik im Reichsministerium des Innern 132, 133

- Reichsministerium für Justiz
- unter Reichsjustizminister F. Gürtner (bis Januar 1941) 79, 160, 168, 169, 177
 - Übernahme durch O.G. Thiearck (ab August 1942) 4, 6
- Reichspräsident
- Befugnisse des Reichspräsidenten (Weimarer Verfassung) 20–24
 - Reichspräsident als „Hüter der Verfassung“ (C. Schmitt) 11, 29, 31, 33, 34, 70
 - H. Kelsens Kritik an C. Schmitts Sicht des „Hüters der Verfassung“ 35, 38, 39
 - Zusammenlegung der Ämter von Reichskanzler und Reichspräsident (August 1934) 11, 46, 47
- Reichsrechtsamt der NSDAP 3, 4, 78, 81, 82–85, 92
- Reichssicherheitshauptamt (RSHA) 176, 178, 189
- Reichsstatthalter 45, 49
- Reichsstatthaltergesetz 57, 67
- Reichstag
- Weimarer Republik 15, 17, 18, 20, 21, 23, 24
 - NS-Zeit 43, 45, 46, 68, 72
- Reichstagsbrand 44, 165
- Reichstagsbrandverordnung 164, 165, 167, 169, 172, 211, 220
- Durchführungsverordnung zur Reichstagsbrandverordnung vom 3. März 1933 165
- Reine Rechtslehre, siehe Rechtspositivismus (H. Kelsens Sicht des Rechtspositivismus)
- Richter
- Auslegung des Richteramts im Nationalsozialismus 5, 6, 90–96
 - Richter in der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, siehe SS-Richter
- Richterbriefe 5, 6, 246
- „Röhm Putsch“ 5, 48, 166, 168, 189
- Roma 118, 229
- SA (Sturmabteilung)
- Verbot der SA (April 1932) 29
 - Aufhebung des Verbots der SA (Juni 1932) 29
 - Ermordung der SA-Leitung Juni 1934, siehe „Röhm Putsch“
- Schutzhaft (Einweisung in ein Konzentrationslager) 109, 112, 164, 167, 168, 170, 172, 176, 177, 266
- Unterschied Schutzhaft und Sicherungsverwahrung 109
- Sicherheitsdienst (SD) 141, 143, 147, 148, 179, 188
- Sicherheitspolizei 148, 149, 175, 180
- Sicherungsverwahrung (Strafmaßnahme) 109
- Sinti (Verfolgung im NS) 118, 229
- Sittlichkeit 106, 212
- Hegels Begriff der Sittlichkeit 9
 - als Teil der NS-Ideologie 63, 82, 84, 85, 88, 107, 110, 116, 117, 212, 213–215, 235, 236
- Sittlichkeitsverbrecher 103, 109
- Soziale Praktiken 205, 206, 232
- Spartakisten 16, 17
- Spezialprävention 86, 87
- SS (Schutzstaffel)
- Allgemeine Bemerkungen zur SS 189–191
 - Verbot der SS (April 1932) 29
 - Aufhebung des Verbots der SS (Juni 1932) 29
 - Aktion gegen die SA („Röhm-Putsch“) 5, 166, 189
 - „Ethos“ der SS 188, 190, 191, 194, 202, 209, 236
 - Höhere SS- und Polizeiführer 148, 191
 - Korruption in der SS 198, 199–203
 - SS und Polizeigewalt 174–176
 - SS-Einsatzgruppen 148, 179, 180, 188
 - SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) 189, 201
- SS- und Polizeigerichtsbarkeit
- Gründung und Aufbau 191, 192
 - Himmler als Gerichtsherr 191
 - Hauptamt SS-Gericht in München 187, 190–193, 195, 196
 - Ideologische Richtlinien 193
 - Militärstrafrecht, ideologische Auslegung 192–194
 - SS-Prozesse in Weimar 200, 201

- SS-Richter
 - Aufgaben und Funktion 192
 - Konrad Morgen 103, 198, 199–204, 206–209
 - Norbert Pohl 195–199, 204
 - Günther Reinecke 187, 195, 198, 208, 209
 - Rollenbild (gespaltene normative Identität) 192, 194, 195
 - Rollengebundene Komplizenschaft der SS-Richter 204–208
- Staatsgerichtshof (Leipzig) 11, 29–35
- Staatsrechtslehrertagung in Wien (23. und 24. April 1928) 39
 - H. Triepels Kritik an der Verfassungsgerichtsgerichtsbarkeit 39, 40
 - A. Merkl's Replik auf H. Triepel 40
- Strafrecht im Nationalsozialismus
 - Abschreckung 86–88, 93, 112, 113
 - „Ethisierung“ des Strafrechts 81, 106–109
 - Gefährdungsstrafrecht 97, 102, 104
 - Gesinnungsstrafrecht 83, 97, 102, 104, 105, 114
 - Kritik am Begriff der Spezialprävention (H. Mayer) 87, 88
 - Täterstrafrecht, siehe Täterstrafrecht
 - Tätertypologie, siehe Tätertypologie (NS Strafrecht)
 - Nullum crimen sine poena (Kein Verbrechen ohne Strafe) 81, 89, 90
 - Vergeltung und Sühne 85–89
 - Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen 108, 109
 - Wiedereinführung der Ehrenstrafe 110, 111
 - Willensstrafrecht, siehe Willensstrafrecht
- Strafrechtsreform im Nationalsozialismus
 - Ablehnung des neuen Strafrechtsentwurfs durch Hitler 80
 - Amtliche Strafrechtskommission des Reichsjustizministers 5, 77, 79, 83, 91
 - Aufhebung des Analogieverbots (1935) 81, 89, 90, 94, 116
 - Ideologische Richtlinien 81–89
 - Rivalitäten zwischen Justizminister F. Gürtner und H. Frank, dem Leiter der Akademie für Deutsches Recht 4
- Subjektiv-öffentliche Rechte
 - Begriff 53
 - Ablehnung durch NS-Juristen 3, 52, 53, 54
- Täterstrafrecht 102, 103, 118, 197
- Täterbezogene Strafrechtsgesetze und Strafrechtsverordnungen in der NS-Zeit
 - Gesetz über gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 109
 - Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. September 1939 112, 113, 115
 - Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 112, 113, 115
 - Verordnung zum Polen- und Judenstrafrecht vom 4. Dezember 1941 112, 114, 115, 116, 152, 243
- Tätertypologie (NS-Strafrecht)
 - Gewaltverbrecher 114
 - Gewohnheitsverbrecher 84, 103, 109, 175
 - Korruptionsverbrecher 103, 258
 - Saboteur 113
 - Sittlichkeitsverbrecher 103, 109
 - Volksschädling 103, 108, 110, 113, 203
- Todesstrafe, Weimarer Zeit 85, 86
- Todesstrafe (NS-Zeit)
 - „Autofallengesetz“ 101
 - Hitlers außergerichtliche Anordnung von Hinrichtungen 178
 - Kritik an der Todesstrafe (G. Dahm) 118
 - Polen- und Judenstrafrechtsverordnung 114
 - Reichstagsbrandverordnung 44
 - Verordnung gegen Gewaltverbrecher 113
 - Volksschädlingsverordnung 113
- Totaler Staat
 - E. Forsthoff über den totalen Staat 58–60

- E.R. Huber über den totalen Staat 62–65
- C. Schmitt über den totalen Staat 56–58, 60
- O. Koellreutters Kritik am Begriff des totalen Staats 61
- O. Koellreutter versus C. Schmitt (Rivalitäten) 56
- Totaler Staat und totale Mobilmachung (E. Jünger) 63
- Totalitarismus
 - H. Arendt über Totalitarismus 55
 - NS-Staat als totalitärer Staat 9, 10, 16, 55, 65
- Trennung von Recht und Moral, siehe Recht und Moral
- Verfassung
 - Weimarer Verfassung, siehe Weimarer Reichsverfassung
 - Drittes Reich 7, 45, 46, 63–69, 211, 256, 259, 267, siehe auch Gesetze, verfassungskonstitutive (Drittes Reich)
- Verfassungsgerichtsbarkeit 10, 11, 31, 36, 38–40, 72, 239, 251, 255, 259
- Vernichtungslager
 - Auschwitz-Birkenau 156, 157, 200, 202, 203, 210, 241, 250
 - Belzec 156
 - Sobibor 156
 - Treblinka 156
- Versailler Friedensvertrag 18
- Verwaltungsrecht 52–55, 157, 250, 252, 257, 263
- Volksabstimmungen im Nationalsozialismus
 - Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich 73
 - Austritt aus dem Völkerbund 73
 - Zusammenlegung des Amts von Reichskanzler und Reichspräsident 47
- Volksgemeinschaft 52–55
- Volksgemeinschaftsprinzip als Rechtsquelle 52, 74
- Volkswille 8, 19, 25, 36, 51, 61–63, 73, 74
- Waffen-SS 11, 188–192, 194, 207
- Wannsee Konferenz 142, 148–151, 161
- Weimarer Republik
 - Anfänge und erste Jahre 16–22
 - Endphase 26–29, 41, 42
 - Absetzung der preußischen Landesregierung (1932) 27, 28
- Weimarer Reichsverfassung 10–13, 16–26, 30–37, 39, 41, 42, 44, 48, 50, 53, 57, 65–69, 72, 165, 239, 243, 245, 248, 260, 261
 - Artikel 48 22, 28, 32, 41, 44, 48, 57
- Wiener rechtstheoretische Schule 137, 213
- Willensstrafrecht 11, 78–81, 83, 89, 97–106, 111, 114, 195, 216, 250, 251, 253, 258
- Wirtschaftsverwaltungshauptamt der SS (WVHA) 189, 201